

Kreisblatt



Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbürg.

No. 89.

Freitag, den 3. August 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

betr. **Ausdrusch des Getreides.**

Nachdem durch den Herrn Reg.-Präsidenten durch Verfügung vom 24. Juli 1917 Pr. I. B. 392 angeordnet worden ist, daß die Feststellung des Durchschnittsergebnisses bei allen unter die Erntegetreideordnung fallenden Früchten, gleichgültig ob Mähdrusch oder Flegeldrusch stattzufinden hat wird auf Grund der Bestimmungen der §§ 4, 5, 36 der Reichsgetreideordnung die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Nr. 117 von § 507 ff für den Kreis Westerbürg nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Gewicht des ausgegutheten Getreides — einerlei, ob es sich um die zur Ablieferung gelangenden Mengen oder um Saatgut oder um den Bedarf der Selbstversorger handelt — sofort an Ort und Stelle bei der Ernte, bei Flegeldrusch in der Scheune, durch amtliches Verwiegen festzustellen. Das amtliche Verwiegen hat durch den Polizeibeamten, ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses oder durch eine andere vertrauenswürdige Person zu geschehen. Diese Personen sind vor Beginn des amtlichen Verwiegens durch Handschlag an der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verpflichten. Das über die Verwiegung aufgenommene Protokoll ist dem Kreisamtsauschuß zu reichen. Der Name des bestellten Verwiegens ist in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu geben.

Die zum Verwiegen des Getreides bestellten Personen gelten als Vertreter des Kreises und sind verpflichtet von jeder beim Verwiegen vorkommenden Unregelmäßigkeit dem Bürgermeister oder dem Kreisamtsauschuß in Westerbürg sofort in Kenntnis zu geben. Die Erzeuger sind verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte zum Verwiegen zur Verfügung zu stellen und allen durch den Kreisamtsauschuß ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Die vorschriftsmäßig geeichte Dezimalwaage hat beim Feld- oder Scheuendrusch die Erzeuger verpflichtet sind, die Waage, die von der Gemeinde gestellt wird, an die Gebrauchsstelle zu verbringen.

Die mit dem amtlichen Verwiegen beauftragten Personen sind das Gewicht getrennt nach Fruchtarten festzustellen und dem Kreis zur Verfügung gestellte Wiegelliste sofort einzufüllen. Das Abfallgetreide — Hintertorn — ist besonders zu bezeichnen.

Die Richtigkeit der Eintragungen in die Wiegelliste ist in jedem Einzelfalle durch eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Spalte der Wiegelliste zu bescheinigen.

Die Wiegelliste ist nach Gebrauch an den Bürgermeister abzugeben, die sie aufzubewahren und den Leitern der Kornstellen zu übergeben hat.

§ 2.

Beim Flegeldrusch hat der Erzeuger den Beginn der Arbeit dem Kreisamtsauschuß mitzuteilen.

§ 3.

Der Dreschmaschinenbesitzer und die beim Handdrusch benutzten Drescher sind verpflichtet, über den Ausdrusch genaue Angaben zu geben und auf Verlangen der Behörde oder deren Beamten bei Feststellung der Gewichtsmengen Hilfe zu leisten.

§ 4.

Weigert sich ein Erzeuger der Anordnung zum Dreschen nachzukommen, so hat die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten sofort vornehmen zu lassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt oder den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht für den Kreis verfallen erklärt sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 2. August 1917.

Der Kreisamtsauschuß des Kreises Westerbürg.

zuvor.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache auf meine Verfügung vom 16. Juli 1917 Kreisblatt Nr. 82 betr. Ausstellung von Bezugsscheinen für Wein- u. Strickwaren aufmerksam. Hiernach werden für den ganzen Kreis Westerbürg die Bezugsscheine vom 1. 8. 1917 ab auf dem Bürgermeisteramt Westerbürg ausgestellt. Die Herren Bürgermeister, die bisher die Bezugsscheine ausstellten, werden ersucht, sämtliche des bezügliche Formulare, Karten pp an das Bürgermeisteramt Westerbürg zu senden, soweit es nicht bereits geschehen ist.

Westerbürg, den 1. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtsauschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das laufende Jahr erlaube ich, gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1889 alsbald, und zwar derart aufzustellen, daß einzelnen Personen in alphabetischer Reihenfolge in die Liste eingetragen werden.

Die bezüglich früher ergangenen Bestimmungen sind hierbei genau zu beachten, insbesondere sind auch diejenigen Personen in die Liste aufzunehmen, welchen nach § 35 des erwähnten Gesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen.

In die Listen sind nicht aufzunehmen.

- A. Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind.
 1. Ausländer;
 2. diejenigen Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
 3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- B. Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen:
 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder für ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
 5. Diensthofen;
 6. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 7. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

8. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
9. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören u. a. auch sämtliche Eisenbahnpolizeibeamten: 1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten, 2. die Bahnkontrollen und die Betriebskontrollen, 2. die Vorsteher und die Aufseher der Stationen und die sonstigen Fahrdienstleiter, 4. die Bahnmeister und die Telegraphenmeister, 5. die Motorenführer, 6. die Weichensteller, 7. die Blockbahn- und Schrankenwärter, 8. die Zugbegleitungsbeamten, 9. die Betriebswerkmeister, 10. die Lokomotivführer und Heizer, 11. Rangiermeister und Wagenmeister, 12. die Pförtner, 13. die Bahnsteigschaffner und 14. die Wächter (§ 74 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4. 11. 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 387 ff.);
10. Religionsdiener und Volksschullehrer;
11. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen;

Nachdem die auf Vollständigkeit nochmals besonders geprüften und eventuell vervollständigten Listen nach vorheriger ordnungsmäßiger Bekanntmachung eine Woche lang offen gelegen haben, sind dieselben mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Dass die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeinde und hat zwar im zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist sowie daß Einwendungen nicht (oder nur von pp.) erhoben worden sind bescheinigt hiermit.

den 191
(Dienststempel-Abdruck) Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Unter Beischluß etwaiger Einsprachen und nach entsprechender Ausfüllung der Spalte 6 sind die Listen **bis zum 15. August d. Js.** dem zuständigen königlichen Amtsgerichte einzureichen; dieser Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Listen zu Ausstellungen wie solche früher vorgekommen sind (z. B. Eintragung von Personen, welche nicht mehr leben oder verzogen sind oder aus Auslassung von Personen, welche in erster Linie in die Listen eingetragen werden mußten) nicht mehr Anlaß geben dürfen.

Die königlichen Amtsgerichte habe ich ersucht, mir davon Mitteilung zu machen, wenn Listen unrichtig oder unvollständig aufgestellt oder unpünktlich eingesandt werden sollten.

Westerburg, den 30. Juli 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Dienstgeschäfte bei dem Landratsamt und dem Kreisaußschuß haben einen derartigen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum auf Montags, Donnerstags und Samstags von vormittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt. An allen übrigen Tagen in der Woche kann das Publikum auf Abfertigung — ganz dringende Fälle ausgenommen — nicht rechnen. Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienstgespräche auf das notwendigste zu beschränken und möglichst auf vormittags zu verlegen.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich Bäckereien befinden.

Die Bestellungen für das Mehl, welches **nach dem 15. August 1917** in den Bäckereien verwendet werden soll, ersuche ich von heute ab nur noch an das

Bürgermeisteramt Westerburg, Lebensmittelstelle zu richten.

Die Mehlbestellungen für den Verbrauch **vor dem 16. August** sind wie bisher an den Kreisaußschuß zu richten.

Westerburg, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat das Kriegsministerium am **15. August 1917** eine gewerbliche **Betriebszählung** angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917 in einigen Punkten, verglichen mit dem Stande zur Kriegsausbruch, erfassen.

Sie ist in folgender Weise durchzuführen:
Jeder Inhaber oder Leiter eines gewerblichen Betriebes — eines privaten sowohl wie eines öffentlichen — ist zur sorgfältigen Ausfüllung der ihm von der Gemeindebehörde zugehenden Fragebogen verpflichtet. Die Erhebung umfaßt:

- a) Handwerk,

- b) Industrie, auch Hausgewerbe und Heimarbeit,
- c) Baugewerbe,
- d) Handel jeder Art,
- e) Bergbau, Hütten, Salinen,
- f) Gast- und Schankwirtschaften, Hotel, Pensionen und dergleichen, ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche, ganz oder überwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen,
- g) Versicherungsgewerbe,
- h) Verkehrs- und Transportunternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten, doch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten stets zu zählen,
- i) Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe,
- j) Fischerei,
- k) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig betrieben wird.

Zur Durchführung dieser Erhebung dienen Fragebogen, von denen für jeden Betrieb einer bestimmt ist — jeder Filialbetrieb ist dabei als besonderer Betrieb zu zählen — erhält daher einen Fragebogen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Einteilung der Zählbezirke zu veranlassen. Jeder Zählbezirk soll im Durchschnitt nicht mehr als 10 Betriebe haben. **Bis zum 7. Aug. ds. Js. bestimmt** ist mir zu berichten,

1. Die Zählbezirke gebildet,
2. Die Zähler und deren Stellvertreter ernannt sind.

Die Fragebogen nebst einer Anzahl Merkblätter werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Auf den Inhalt der Merkblätter wird zur genauen Beachtung besonders hingewiesen. Bei Eingang derselben sind dieselben zu prüfen und ist etwaiger Mehrbedarf **sofort** hier anzumelden. Sparsames Umgehen mit den übersandten Zählpapieren ist wegen der Papierknappheit unbedingt notwendig. **Die Fragebogen sind von Ihnen rechtzeitig an die zu befragenden Betriebe zu verteilen, daß dieselben spätestens sieben Tage vor dem Tage der Erhebung (15. August 1917) im Besitze derselben sein.** Spätestens **zwei Wochen nach dem Tage der Erhebung** haben Sie die ausgefüllten Fragebogen mit wieder eingegeben, nachdem Sie diese auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit genau geprüft haben. Rein zur Anzeige verpflichteter Betriebe dürfen ausgelassen sein. Falls in dortiger Gemeinde keine anzeigepflichtigen Betriebe vorhanden sind, ist **Fehlanzeige** zu erstatten.

Westerburg, den 1. August 1917. Der Landrat.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung vom 23. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) zur Abänderung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird die neue Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung

über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte
Vom 23. Juli 1917.

§ 1. Die aus Raps, Rüben, Hederich, Rapsion, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Lein, Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Nahrungsmittel und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Wirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als dreißig Kilogramm. Die Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mitgliedern nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisbescheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisbescheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand der Eigentümer fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Bei den Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Dehlmöhlen der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

§ 2. Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines jeden ländervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten, Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsaussschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines

vierteljahrs zu erstatten. Außerdem sind die am 16. vorhandenen Vorräte bis 20. August anzuzeigen. Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.

Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zugeführt sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für einhundert Kilogramm Delfrüchte der Ernte darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-)	85 Mk.
" Rübsen (Winter- und Sommer-)	83 "
" Sederich und Ravison	62 "
" Dotter	74 "
" Mohn	115 "
" Leinsamen	74 "
" Hanfsamen	62 "
" Sonnenblumenkernen	68 "
" Senf Saat	74 "

Der Lieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme zu bewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Delfrüchte der gleichen Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Leistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden können. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtlicher Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatwecken oder gegen Beizeine treffen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Delfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.

Werden Delfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Entschädigung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung der Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Wertminderung der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Erwerbers zu tragen hat.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl soweit es nicht auf Anordnung des Reichslänglers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Delfrüchte der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten bis zu 50 Kilogramm Delfrüchten zu liefern.

Die übrigen bei der Delfgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

Dele, Delfkuchen und Delfmehle, die aus den den Erzeugern zugeführten Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, werden den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zugeteilt.

Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichslänglers.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die in § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, heiseitegeschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Delfrüchte an andere entgeltlich abgibt;

2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in

der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Sesam, Baumwoll- und Rizinusamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Jlipen, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopro, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichslängler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung

über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 25. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 Mk.
" Bohnen	80 "
" Linsen	85 "
" Ackerbohnen	60 "
" Beluschten	60 "
" Saatwicken (Vicia sativa)	50 "
" Winter-, Sand- oder Zottelwicken (Vicia villosa)	45 "
" Vogelwicken (Vicia cracca)	28 "

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 65 Mk. für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mk. zu zahlen;

b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen 65 Mk. für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mk. für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mk. für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mk. für den Doppelzentner;

c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Verhgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Verhgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mk. für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mk. betragen. Werden Verhsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Verhgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser

versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sacke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Sacke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefrucht), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 30 Mk.

" " zweite " " 25 "

" " dritte " " 20 "

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mk. für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. B. von Braun.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9d des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben entwendet.

Frankfurt a. M., den 11. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-korps.

Der stellv. Kommandierende General:

N i e d e l, Generalleutnant.

Indem ich vorstehende Verordnung nochmals veröffentliche ersuche ich die Herren Bürgermeister, dieselbe mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit in der gegenwärtigen Zeit in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Westerburg, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

Herr Georg Heinz in Wallmerod ist mit der kommissarischen Wahrnehmung der Bürgermeistergeschäfte der Gemeinde Wallmerod von mir beauftragt worden.

Westerburg, den 31. Juli 1917.

Der Landrat.

Zwangsversteigerung.

Am Montag, den 6. August 1917
vormittags 11 Uhr

werde ich zu Rennerod vor dem Hotel Müller daselbst

Schweres Arbeitspferd

öffentlich gegen Baarzahlung versteigern.

Rennerod (Westerwald), den 1. August 1917.

Schoenen,

Gerihtsvollzieher zu Rennerod

Bekanntmachung.

Die forstgesetzt zur Anzeige kommenden Felddiebstähle Feldfrevel veranlassen uns folgendes bekanntzugeben:

Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist das Betreten der gesamten Feldmark Westerburg verboten, in der Mittagszeit von 12—1 Uhr. Zur größeren Sicherung der Feldfrüchte gegen Frevel und Diebstahl sind umfangreiche Ueberwachungen angeordnet.

Auf Antrag wird Genehmigung zum Jagen von Selbstschossen und Fuchsjageln erteilt.

Der Polizeibeamte und Wegewärter, sowie die Feldhüter haben Anweisung, jede in der Feldflur nach Eintritt der angegebenen Zeiten betroffene Person zur Anzeige zu bringen. Den Tag diebstähle und Feldfrevel werden mit allen Mitteln verfolgt.

Westerburg, den 18. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung: Kappel

Bekanntmachung.

Für jeden beabsichtigten Verkauf von Saatgut bedarf eines besonderen Antrages bei dessen Stellung von dem Verkäufer ausdrücklich zu erklären ist, daß er das Saatgut in feiner Weise für seinen eigenen Bedarf mehr benötigt und keinen anderen irgendwelcher Art von dem Kreise oder der Gemeinde fordern wird. Es darf zum Beispiel nicht vorkommen, daß Kartoffeln zu Saatzwecken verkauft werden und der Verkäufer nachher einen Antrag stellt, ihm Saatgut oder Kartoffeln zum Verzehr zu liefern.

Westerburg, den 3. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Olympia-Geld-Lose

zur Kräftigung der deutschen Jugend in Turnen, Sport u. Spiel

à Mk. 3.50 3491 Geldgewinne

Ziehung am 29. August

5618 Geldgewinne v. 90 000 Mk.

Hauptgewinn 50000 30000

10000 Mk. bares Geld.

Kölner Lose

à 1 M. 11 Lose 10 M.

9017 Gew. i. Ges. - Werte v. Mk.

200 000 Hauptgewinn 75000

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

Heint. Deecke, Krenznach

Quarz- u. Quarzit-

Vorkommen gesucht. Angebote mit Angabe der Lage und Größe der Felder, des Preises und sonstiger zweckdienlicher Mitteilungen unter „Quarz an Anzeigebureau“

Heidenheim, Coblenz erbeten.

Ein älteres auch jüngeres

selbständiges

Mädchen

bei hohem Lohn und guter Behandlung sofort gesucht.

Mehgerei Raffai,
Limburg Lahn.

Privat-Beamte

in Handel, Industrie und Landwirtschaft sorgt für

Eure soziale Standesvertretung

und das wirtschaftliche Wohlergehen eurer Familien durch Anschluß an den Deutschen Privat-Beamten-Verein Magdeburg, Adelsheidring 21.

Vereinwillige Auskunft, Unternehmende Druckschriften durch Josef Bahl, Bürgermeister a. D. Baumbach, Westerwald, kostenlos zu haben

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt Altenkirchen (Westerwald)

Koch- und Viehsalz

Kali-Salz-

Kainit

Kalkstickstoff

Lützelener Dünger

Bretter, Latien und Diele einige Waggons angekommen.

alles sofort lieferbar.

la. naturreine Rhein- und Moselweine

Oelsardinen

Vorzügliche Zigarren u.

Zigaretten

K. A. Seife, Schmierseife Seifenpulver empfiehlt Hans Bauer, Westerburg